

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 187.

Sonnabend, den 6. Juli.

1839.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 5. Juli 1839.

Das Nachexerciren derjenigen Communalgardisten der Fußgarde, welche der gesetzlichen Bestimmung, vier Exercier-Übungen im Laufe des Jahres zu vollbringen, bisher noch nicht nachkommen konnten, findet

den 12. }
den 17. } d. M. Nachmittags statt.
den 24. }
den 31. }

Die Betreffenden versammeln sich dazu jedesmal ½ 6 Uhr vor dem Halle'schen Thore an dem Waagegebäude. Ihr erfolgtes Eintreffen haben dieselben dem anwesenden Feldwebel der Compagnie oder dem Rottmeister, der dessen Function zu versehen hat, zu melden, damit dieser schriftlich davon Notiz nehmen kann. Eine Versäumnis hierinne, oder das Eintreffen nach dem Abmarsche des Ganzen, würde zur Folge haben, daß die Übung für den Betreffenden nicht in Anrechnung käme.

Daher wegen übler Witterung u. nicht exerciert werden soll, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal Los! geschlagen und geblasen werden.

Die Leitung dieser Übungen, nach der jedesmal von mir ertheilt werdenden Disposition, wird den Herren Bataillons-Commandanten, in der Reihenfolge ihrer Anciennität, übertragen. Die Adjutanten derselben sind dabei zugegen und sorgen dafür, daß mir Tages darauf eine compagnieweise detaillirte Rottenschilderung zukomme.

Es wird daher die erste Übung der Herr Vice-Commandant Soltau zu halten haben.

Wesentlich sind hierzu von jedem Bataillon, so wie an den bestimmten Exerciertagen, insbesondere zu commandiren:

- 1 Hauptmann,
- 4 Zugführer, pr. Compagnie 1,
- Rottmeister, pr. Compagnie 2,
- 1 Tambour (Signalist) pr. Compagnie.

Die sämtlichen Tamboure und Signalisten sind zu befehlen, so wie zeitlich an den Exerciertagen, um ½ 4 Uhr Nachmittags sich auf der Communalgardewache zu versammeln und daselbst im Weiteren Befehl zu erwarten.

Der Commandant der Communalgarde.
Hauptmann Kster.

Bekanntmachung

die Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Nach §§. 50. und 73. des Gesetzes über die Einrichtung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 14. November 1835, welches laut Verordnung der Königl. Hohen Brandversicherungscommission vom 22. Juni 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 175) von und mit dem 1. August 1839 in volle Wirksamkeit tritt, sollen sowohl die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, als auch die Brandschadensvergütungen und Entschädigungen wegen verbrannten Feuerlöschmittels in Conventionsgelde, entweder baar oder in Cassenbills, nach dem Besetze vom 30. Juli 1834 §. 3. gewährt werden. Da es jedoch wegen des ohnehin bevorstehenden Uebergangs zum Vierzehn-Thaler-Fusse nicht räthlich erscheint, auf die zwischeninliegende Frist den Zwanzig-Gulden-Fuß bei der Brandversicherungsanstalt beizubehalten, so hat das Hohe Ministerium des Innern, eingedenk der beim vorigen Landtage abgegebenen ständischen Erklärungen und in Betracht der der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung: dahin Vorkehrung zu treffen, damit der Einundzwanzig-Gulden-Fuß bald möglichst im Lande eingeführt werden möge — Inhalt der obengedachten Verordnung beschloß, zu Vermeidung späterer Umschreibungen, sofort mit dem Eintritte der Wirksamkeit des eingangsgedachten Gesetzes den Vierzehn-Thaler-Fuß bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt dergestalt einzuführen, daß die von und mit dem 1. August dieses Jahres vorkommenden Schäden an versicherten Gebäuden u. s. w. nach dem Vierzehn-Thaler-Fusse vergütet und überhaupt alle nach dem erwähnten Besetze zu leistenden Zahlungen ebensowohl, als die zu Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Beiträge der Versicherten, in dem bemerkten Münzfuße resp. gewährt und erhoben werden.

Dabei soll jedoch den Eigenthümern von schon katastrirten Gebäuden und sonst zur Aufnahme in die Landesanstalt geeigneten Gegenständen anheimgestellt bleiben, die Werth- und Versicherungssummen um 2½ pCt. (vorbehältlich jedoch, daß die hierdurch sich ergebenden Beträge in den §. 27. des Gesetzes und §. 1. der Generalverordnung vom 25. Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen aufgehen) zu erhöhen.

Nach Vorschrift der mehrgedachten Verordnung der Königl. Hohen Brandversicherungscommission vom 22. vorigen Monats haben aber diejenigen Versicherten, welche von dieser Erhöhung Gebrauch machen wollen, ihre diesfälligen Anträge längstens bis mit dem 31. Juli 1839

unter der Verwarnung, daß sie später damit nicht zugelassen werden, bei der Obrigkeit anzubringen.